



## Einstellungsvoraussetzungen (Stand: Februar 2023)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen **grundsätzlich** die Laufbahnbefähigung für ein Lehramt gemäß §§ 6 bis 8 ff. der Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 31. Mai 2010 (Schuldienstlaufbahnverordnung - SchulDLVO LSA) (GVBl. LSA S. 352) in der jeweils geltenden Fassung mit der in der Ausschreibung genannten Fachkombination und ggf. zusätzlichen Qualifikationen besitzen.

Die in der Ausschreibung genannte Fachkombination und ggf. zusätzliche Qualifikationen müssen **vollständig** erfüllt sein.

Sind Fächer, Fachrichtungen oder Qualifikationen als **„möglichst / wünschenswert“** gekennzeichnet, gilt Folgendes:

Stehen für diese Stellen keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit dem als „möglichst / wünschenswert“ gekennzeichneten Fach, der Fachrichtung oder Qualifikation zur Verfügung, können nachrangig auch Bewerbungen ohne dieses Fach, diese Fachrichtung oder Qualifikation Berücksichtigung finden.

Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine **Einstellung** von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Lehramtsbefähigung **im Beamtenverhältnis** erfolgen. Sollte das geforderte Lehramt nicht der Ausbildung entsprechen, erfolgt eine Einstellung gemäß anliegenden Einstellungsvoraussetzungen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Eine **nachträgliche Verbeamtung** etwa bei einem späteren schulformentsprechenden Einsatz aus dienstlichen Gründen oder durch Erwerb einer weiteren Laufbahnbefähigung nach den einschlägigen Bestimmungen der Schuldienstlaufbahnverordnung LSA kann erfolgen, soweit die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind. Die Landesregierung hat am 19.11.2019 eine Änderung der SchulDLVO beschlossen, die es ermöglicht, bei vorliegender Befähigung für das Lehramt an Gymnasien nach einer einjährigen Tätigkeit an der Sekundarschule auch in der Laufbahn des Lehramtes an Sekundarschulen verbeamtet zu werden. Die Änderung der SchulDLVO hat darüber hinaus eine Zugangsmöglichkeit für Förderschullehrkräfte zu den Laufbahnen an Grund- oder Sekundarschulen geschaffen, wenn eine mindestens fünfjährige Tätigkeit an der Förderschule absolviert wurde und, für den Zugang zur Grundschullaufbahn, eine Lehrbefähigung in mindestens einem Kernfach und einem sonstigen Unterrichtsfach oder zwei Kernfächern der Stundentafel der Grundschule vorliegt.



Zu der Möglichkeit der Zahlung einer Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L bzw. eines Zuschlags nach § 7b Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) nach Prüfung im Einzelfall bei der Besetzung bestimmter Stellen wird ergänzend auf die Stellenausschreibung sowie die Stellenliste hingewiesen.

Sollten **keine** geeigneten Bewerbungen von ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer mit dem jeweils bezeichneten Lehramt (Laufbahnbefähigung) vorliegen, können in **weiteren** Auswahlverfahren auch Bewerbungen entsprechend nachstehender Einstellungsvoraussetzungen berücksichtigt werden:

## **Nachrangige Auswahlverfahren**

### **1. Im „Lehramt an Grundschulen“**

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen vorliegen, können in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

- a) mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
- b) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien,
- c) mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen
- d) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Lehrer für untere Klassen,
- e) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer,
- f) mit einem im EU-Ausland erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss für das Lehramt der Primarstufe, der die wesentlichen fachlichen Voraussetzungen mindestens eines Unterrichtsfachs der Stundentafel der Grundschule abbildet sowie
- g) Bewerberinnen und Bewerber, die eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Qualifikation an einem Institut für Lehrerbildung (bzw. der Folgeeinrichtung) oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können. Dabei müssen die wesentlichen Inhalte in mindestens einem Fach der Stundentafel der Grundschule durch die Qualifikation nachgewiesen werden.



Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen verpflichten sich, Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der Pädagogik und der fächerübergreifenden Grundschuldidaktik zu absolvieren.

## **2. Im „Lehramt an Förderschulen“**

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen vorliegen, können:

### 2.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

- a) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Sonderschullehrer oder
- b) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer,
- c) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Lehrer für untere Klassen oder
- d) mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen,
- e) mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen,
- f) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien sowie
- g) mit einem im EU-Ausland erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss für ein Lehramt, der die wesentlichen fachlichen Voraussetzungen mindestens eines Unterrichtsfachs der Stundentafel der Förderschule abbildet, berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss gem. b) bis g) ohne besondere Qualifikation für Förderschulen verpflichten sich, Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der Pädagogik und Didaktik an Förderschulen zu absolvieren.

### 2.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Qualifikation an einem Institut für Lehrerbildung (bzw. der Folgeeinrichtung) oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können. Dabei müssen die wesentlichen Inhalte in mindestens einem Fach der Stundentafel der Förderschule durch die Qualifikation nachgewiesen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der Pädagogik und Didaktik an Förderschulen zu absolvieren.



### **3. Im „Lehramt an Sekundarschulen“**

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen vorliegen, können:

3.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

- a) mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
- b) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien sowie
- c) mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen berücksichtigt werden.

3.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer oder mit einem im Ausland erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss für ein Lehramt an weiterführenden Schulen, der die wesentlichen fachlichen Voraussetzungen mindestens eines Unterrichtsfachs der Stundentafel der Sekundarschule abbildet, berücksichtigt werden.

### **4. Im „Lehramt an Gymnasien“**

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien vorliegen, können:

4.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen berücksichtigt werden.

4.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer oder mit einem im Ausland erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss für ein Lehramt an weiterführenden Schulen, der die wesentlichen fachlichen Voraussetzungen mindestens eines Unterrichtsfachs der Stundentafel des Gymnasiums abbildet, berücksichtigt werden.

### **5. Im „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“**

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen vorliegen, können:

5.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien berücksichtigt werden.



5.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer oder mit einem im EU-Ausland erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss für ein Lehramt an weiterführenden Schulen, der die wesentlichen fachlichen Voraussetzungen mindestens eines Unterrichtsfachs an Berufsbildenden Schulen abbildet, berücksichtigt werden.

## **6. Nachrangige Auswahlverfahren für die Einstellung ohne grundständige Lehrerausbildung (alle Einsatzschulformen)**

Sollten keine geeigneten Bewerbungen nach Nr. 1.-5. vorliegen, können in nachrangigen Auswahlverfahren der folgenden Reihenfolge nach Bewerberinnen und Bewerber ohne grundständige Lehrerausbildung wie folgt berücksichtigt werden:

6.1. Bewerberinnen und Bewerber ohne grundständige Lehrerausbildung, die a) eine wissenschaftliche Hochschulbildung oder b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder einer vergleichbaren Qualifikation abgeschlossen haben (gemäß Protokollerklärungen Nr. 7, 8 und 10 zu Abschnitt 2 der Anlage zum TV EntgO-L) und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Fachableitung). Das aus dem Studienabschluss ableitbare Fach muss zwingend einem Fach der Studentafel der Einsatzschulform zuzuordnen sein. Ein Fach ist dabei ableitbar, wenn der Abschluss die wesentlichen fachwissenschaftlichen Inhalte des Schulfachs abbildet. Bei Bewerbungen für den Einsatz an Förderschulen genügt ein pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium dieser Voraussetzung (Protokollerklärung Nr. 11 zu Abschnitt 2 der Anlage zum TV EntgO-L).

6.2. Bewerberinnen und Bewerber ohne grundständige Lehrerausbildung, die a) eine Hochschulbildung oder b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder einer vergleichbaren Qualifikation abgeschlossen haben (gemäß Protokollerklärungen Nr. 8, 9 – auch ohne Akkreditierung nach Absatz 2 – und Nr. 10 zu Abschnitt 2 der Anlage zum TV EntgO-L) und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Fachableitung). Das aus dem Studienabschluss ableitbare Fach muss zwingend einem Fach der Studentafel der Einsatzschulform zuzuordnen sein. Ein Fach ist dabei ableitbar, wenn der Abschluss die wesentlichen fachwissenschaftlichen Inhalte des Schulfachs abbildet. Bei Bewerbungen für den Einsatz



an Förderschulen genügt ein pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium dieser Voraussetzung (Protokollerklärung Nr. 11 zu Abschnitt 2 der Anlage zum TV EntgO-L).

- 6.3. Bewerberinnen und Bewerber ohne grundständige Lehrerausbildung, die über eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulbildung verfügen und nach deren Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit ein Unterricht in Fächern der Stundentafel der Schule unter Erfüllung der Lernziele des Lehrplans dieser Schulform sichergestellt werden kann.

Die Einstellung im Seiteneinstieg mit Fachableitung (Nr.6.1 und 6.2) erfolgt grundsätzlich nur dann in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L, soweit bereits Schuldiensterfahrung durch eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachgewiesen wird. Andernfalls erfolgt die Einstellung in einem sachgrundbefristeten Arbeitsverhältnis gemäß § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zunächst zur Erprobung im Schuldienst in der Regel über ein Jahr. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Teilnahme an dem vom Arbeitgeber angebotenen Vorgeschalteten Einführungskurs für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf vor Ablauf der Befristung durch die Lehrkraft nachgewiesen und die Bewährung als Lehrkraft im Schuldienst durch das Landesschulamt festgestellt wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber können zur Teilnahme an weiteren konkreten Qualifizierungsangeboten verpflichtet werden. Das Angebot einer unbefristeten Weiterbeschäftigung für Bewerberinnen und Bewerber nach Nr. 6.3 setzt zusätzlich voraus, dass vor Ablauf der Befristung die schriftliche Verpflichtung zur Aufnahme einer berufsbegleitenden Qualifizierung für Seiteneinsteigende zur Erlangung einer Unterrichtserlaubnis nach Vorgabe des Arbeitgebers vorliegt (universitärer Zertifikatskurs oder fachwissenschaftliche Qualifizierungsmaßnahme auf Grundlage eines Bachelor-Abschlusses für den Einsatz an Sekundarschulen in bestimmten Fächern).